

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 336/08 B

L 2 RJ 433/04 (Thüringer LSG)
S 5 RJ 1594/02 (SG Nordhausen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Erfurter Straße 38, 99423 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 5. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.6.2008 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der *§§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG* und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bei der Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem Beweisantrag berührten Umstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hat nicht ausreichend dargelegt, dass sie vor dem Berufungsgericht einen Beweis-antrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe, den das LSG übergangen haben könnte. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsachen-



instanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten als noch nicht erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zum Schluss des Berufungsverfahrens nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*).

- 7 Die Klägerin trägt zwar vor, sie habe in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 5.6.2008 ein weiteres orthopädisches Gutachten und die Einholung eines psychologischen Gutachtens mit Auswertung entsprechender psychologischer Tests beantragt und dieser Beweisantrag sei gemäß Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 5.6.2008 ausdrücklich aufrechterhalten worden. Dieses Vorbringen wird aber von der Klägerin durch die der Beschwerdebegründung beigefügte Abschrift des Terminprotokolls vom 5.6.2008 selbst widerlegt. Diesem Protokoll lässt sich schon ein förmlicher Beweisantrag nicht entnehmen. Die vor dem allein gestellten Sachantrag geäußerte Bitte des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, das LSG möge seinen Standpunkt hinsichtlich der nicht beabsichtigten weiteren Sachverhaltsermittlungen überdenken, kann allenfalls als eine Beweisanregung angesehen werden. Im Übrigen enthält das Sitzungsprotokoll auch nicht andeutungsweise eine Erklärung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin dazu, welche einzelnen Punkte aus der Sicht der Klägerin noch als klärungsbedürftig erschienen. Anders als eine Beweisanregung hat aber nur ein echter Beweisantrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulassungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt ist. Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*).
- 8 Soweit in der Beschwerdebegründung ausgeführt wird, das LSG habe "... bei der Zurückweisung der Beweisanträge übersehen, dass "...", so bezieht sich dies auf die Erörterung der Beweisanregungen in der mündlichen Verhandlung. Dasselbe gilt für das Vorbringen, "... die wenigen Worte, mit denen das Thüringer LSG die gestellten Beweisanträge ablehnt". Diesen Äußerungen lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass das LSG trotz fehlender Antragstellung im Termin zur mündlichen Verhandlung davon ausgegangen war, die Klägerin habe bis zuletzt förmliche Beweisanträge aufrechterhalten. Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dem angefochtenen Urteil des LSG eine Auseinandersetzung mit etwa gestellten Beweisanträgen nicht zu entnehmen ist.
- 9 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).



- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)